

27.04.2020

Stefan Herweg, Büro Fabio De Masi (MdB)

**Ergebnisse im Einzelnen:**

- Glücksspiele ohne Erlaubnis sind in Deutschland nach § 284 StGB strafbar. Die Bundesländer sind in Deutschland für jegliche Regelungen bzgl. Glücksspielen inklusive dem Erteilen von Erlaubnissen und der Aufsicht verantwortlich (vgl. Glücksspielstaatsvertrag zwischen den Ländern). Dazu gehört auch die Regelung bzgl. Anbietern aus dem Ausland. Nach derzeitiger Rechtslage ist Online-Glücksspiel illegal (bis auf Ausnahmen in Schleswig Holstein). Zahlungsdienstleister können sich nach § 27 StGB der Beihilfe zum illegalen Glücksspiel schuldig machen (Antworten 1-3).
- Die Bundesregierung nimmt zu dem Urteil des Landgerichts Ulm, welches zum ersten Mal einem Kunden im Online-Glücksspiel aufgrund der Illegalität der Geschäfte Rückzahlungsansprüche gegenüber einem Zahlungsdienstleister zugesprochen hatte, nicht Stellung. Das Verfahren ist derzeit vor dem Oberlandesgericht anhängig. Zu möglichen hohen finanziellen Schäden für Zahlungsdienstleister aus einer bestätigenden obergerichtlichen Rechtsprechung liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor (Antworten 4 und 5).
- Die Bundesregierung gibt in Antworten 6 bis 8 und 11 bis 14 an, über keine Informationen zu verfügen hinsichtlich
  - der Anzahl an Fällen in denen Aufsichtsbehörden den Betrieb von Online-Glücksspiel untersagt haben,
  - der Anzahl an Fällen in den Aufsichtsbehörden Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel die Durchführung von Zahlungen untersagt haben,
  - der Möglichkeit finanzieller Sanktionen für Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit illegalem Online-Glücksspiel (bestehen mutmaßlich nicht) sowie etwaigen Fällen von Sanktionen,
  - etwaigen Prüfungen von Landesbehörden, ob Kunden von in Schleswig-Holstein zugelassenen Glücksspielanbietern tatsächlich in dem Bundesland ansässig sind,
  - statistischen Daten zu Marktanteilen beim Online-Glücksspiel und bei der Zahlungsabwicklung im Glücksspielbereich
- Die BaFin unterstützt das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (zuständig für bundesweite Aufsicht von Zahlungsdienstleistern im Bereich Online-Glücksspiel) beispielsweise hinsichtlich der Erhebung von Daten zu Zahlungsdienstleistern (die von der BaFin beaufsichtigt werden) und hat sich mit der Behörde im Vorfeld von Untersagungen gegen Zahlungsdienstleister ausgetauscht. Die Bundesregierung hatte keinen Austausch mit Landesbehörden zum Thema Mitwirkungspflicht von Zahlungsdienstleistern (Antwort 9).
- Die Unterstützung der BaFin führt nicht dazu, dass diese spezifisch im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Einhaltung von Untersagungen der Landesbehörden gegen Zahlungsdienstleister überwacht. Lediglich im Rahmen der „allgemeinen Missstandsaufsicht“ wird dieser Punkt einbezogen (Antwort 10).

27.04.2020

Stefan Herweg, Büro Fabio De Masi (MdB)

- Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu Internet-Glücksspielanbietern in Deutschland, die von kriminellen Organisationsstrukturen gezielt zur Geldwäsche genutzt oder zu diesem Zweck gezielt aufgekauft wurden (Antwort 15).
- Im Bereich der Geldwäschebekämpfung hat die FIU-alt (beim BKA) in den Jahren 2015 und 2016 keine Verdachtsmeldungen von Online-Glücksspiel-Anbietern erhalten. Für das Jahr 2015 sind allerdings 136 Verdachtsmeldungen mit Verbindung zu Online-Glücksspiel dort eingegangen. Für 2016 liegen keine Zahlen vor. Die Meldungen gingen im automatisch auch den Landeskriminalämtern zu (Antworten 16 und 17).
- Die FIU-neu (beim Zoll) hat die gesonderte Erfassung von Online-Glücksspiel aufgegeben. Von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspiel allgemein sind dort 2017 77 und 2018 150 Verdachtsmeldungen eingegangen. Eine Angabe über die Weiterleitung der Meldungen an die Strafverfolgung ist aufgrund der schlechten Datenorganisation nicht möglich (Antworten 16 und 17).
- In ihrer Rolle als Geldwäschaufsichtsbehörde für den Finanzsektor hat die BaFin in den vergangenen fünf Jahren keine Verstöße gegen geldwäscherechtliche Pflichten mit Bezug zu Internet-Glücksspiel und der Abwicklung von Zahlungen in diesem Zusammenhang festgestellt (Antwort 18).
- Der BaFin wurde im Jahr 2017 bekannt, dass fünf Institute unter ihrer Aufsicht an Zahlungsabwicklung für ausländische Anbieter von Online-Glücksspiel beteiligt sind. Dies stellte aber nach Auffassung der Aufsicht keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung an unerlaubtem Glücksspiel in Deutschland dar (Antwort 19).
- Die BaFin hat in den letzten fünf Jahren keine Strafanzeigen auf Grund des Verdachts von mutmaßlichen Straftaten in Bezug auf unerlaubtes Internet-Glücksspiel bzw. Mitwirkung daran erstattet (Antwort 20) und auch ansonsten kein Unternehmen unter ihrer Aufsicht sanktioniert (Antwort 21), obwohl die Überwachung von entsprechenden Compliance-Unternehmen nach Aussage der Bundesregierung in den Aufgabenbereich der BaFin fällt (Antwort 22).
- Der BaFin liegen überdies keine Erkenntnisse darüber vor, dass Unternehmen unter ihrer Aufsicht die Bestimmungen zum Online-Glücksspiel durch zwischengeschaltete Gesellschaften (Mantelgesellschaften) umgehen würden (Antwort 23).
- Im Rahmen des Verbots von Geschäften mit binären Optionen hat die BaFin im Jahr 2018 in acht und im Jahr 2019 in zwei Fällen Verstöße festgestellt und Einstellungs- bzw. Abwicklungsanordnungen erlassen. Diese konnten sowohl in Deutschland als auch im Vereinigten Königreich, in Estland, in der Republik Marshallinseln sowie in St. Vincent und den Grenadinen durchgesetzt werden (Antworten 27 und 28).